

GEMEINDERAT

Telefon 052 674 22 21
Fax 052 674 22 14
e-mail olinda.valentinuzzi@neuhausen.ch

An den Einwohnerrat
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 4. März 2014

**Beantwortung der Kleinen Anfrage von Einwohnerrat Dr. Urs Hinnen
betreffend
Freiräume für Menschen und Natur in Neuhausen**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Bei den von Einwohnerrat Dr. Urs Hinnen erwähnten Freiräumen für Menschen und Natur geht es um Gebiete innerhalb des Baugebiets, mithin nicht um Landwirtschaftsland oder Wald. Einwohnerrat Dr. Urs Hinnen verweist zur Begründung seiner Kleinen Anfrage auf eine Antwort von Stadtrat Dr. Raphaël Rohner vom 17. Dezember 2013, in welcher dieser auf die Freiraumstrategie des Vereins Agglomeration Schaffhausen verweist¹. Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall beteiligt sich ebenfalls an diesem Projekt und beabsichtigt, die sich daraus ergebenden Erkenntnisse in die Zonenplanrevision sowie in weitere Planungsinstrumente wie Richtplan oder Quartierpläne einfließen zu lassen. Seitens der Gemeinde wirkt Anuschka Bossi, Leiterin Raumplanung und Bauwesen, in dieser Arbeitsgruppe mit.

Zu den einzelnen Fragen:

Frage 1:

Gibt es eine Erfassung der öffentlich zugänglichen Freiräume im Siedlungsgebiet der Gemeinde Neuhausen, in der die Flächen nach Quartieren sowie die Bedeutung der Freiräume für die Bevölkerung und für die Natur festgehalten sind?

¹ Das ausführliche Protokoll dieser Sitzung liegt im heutigen Zeitpunkt noch nicht vor, weshalb der Gemeinderat auf die Darstellung von Einwohnerrat Dr. Urs Hinnen abstellt.

Ein Verzeichnis solcher Flächen gibt es nicht. Die eingangs erwähnte Arbeitsgruppe hat unter anderem zum Ziel, Instrumente zu erarbeiten, welche erlauben, mit einem vernünftigen Aufwand an Zeit und Geld die wichtigsten Freiräume zu erfassen. Bekannt und in einem Inventar festgehalten sind bereits diejenigen Flächen, die aufgrund des Naturschutzes unter Schutz gestellt sind. Das entsprechende Verzeichnis befindet sich aktuell in Überarbeitung.

Frage 2:

Hat die Gemeinde Neuhausen ein Konzept zur zukünftigen Freiraumentwicklung, das als verbindliche Grundlage für Planungsvorhaben dient?

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass Freiräume ein wesentlicher Bestandteil der städtebaulichen Planung darstellen. Die Thematik stellt aber zumindest auf Stufe Gemeinde und kleinerer Städte noch Neuland dar, weshalb kein Konzept vorliegt. Dabei muss mit Augenmass geprüft werden, welche Planungen und Konzepte erforderlich sind, da in Neuhausen am Rheinfluss andere städtebauliche Verhältnisse herrschen als in einer Stadt mit europäischer Ausstrahlung wie beispielsweise Zürich.

Frage 3:

Wie kann der Gemeinderat Einfluss nehmen auf die Aussenraumgestaltung bei Bauprojekten?

Der Kanton regelt in Art. 35 bis 38 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 (BauG; SHR 700.100) die Gestaltung von Bauten. So bestimmt Art. 35 Abs. 1 BauG, dass Bauten, Anlagen und Umschwung für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten und zu unterhalten sind, dass eine gute Gesamtwirkung erreicht wird. Dem entspricht Art. 9 der Bauordnung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfluss vom 1. September 1988 (BauO; NRB 700.100). Weitergehende kommunale Gestaltungsvorschriften müssten eine Basis in Art. 7 BauG finden, welcher abschliessend die Kompetenzen der Gemeinden aufzählt (vgl. dazu *August Hafner*, Kantonales Raumplanungs- und Baurecht - zwischen Vorreiterrolle und Nachvollzug, in *Verein Schaffhauser Juristinnen und Juristen*, Schaffhauser Recht und Rechtsleben, Festschrift zum Jubiläum 500 Jahre Schaffhausen im Bund, Schaffhausen 2001, S. 529 ff., insbesondere S. 535). Der Gemeinderat nimmt das ihm zustehende Ermessen, welches ihm Art. 35 ff. BauG einräumen, wahr und übt dieses beim Entscheid über Baubewilligungen pflichtgemäss aus.

Sind die Voraussetzung für den Erlass eines Quartierplans nach Art. 17 f. BauG erfüllt, können detaillierte Vorschriften über Freiflächen und deren Nutzung durch die Öffentlichkeit aufgenommen werden.

Art. 11 BauO bestimmt, dass der Baumbestand im Baugebiet wenn immer möglich zu erhalten sowie bei Bedarf zu erneuern und zu ergänzen ist. Der Gemeinderat kann Bäume oder Baum-

gruppen, die für das Strassen- oder Landschaftsbild besonders charakteristisch sind, unter Schutz stellen. Bei Neu- und Umbauten kann ein Bepflanzungsplan verlangt werden.

Frage 4:

Mit welchen Instrumenten wird bei Bauvorhaben sichergestellt, dass die Vernetzung der Freiräume gewährleistet ist, die sowohl für die Biodiversität als auch für Fusswegverbindungen wichtig ist?

Ist die Biodiversität betroffen und ist eine Schutzmassnahme aufgrund des Naturschutzes erforderlich, kann eine entsprechende Schutzverfügung erlassen werden. Für Freiräume und Fusswegverbindungen kann dagegen regelmässig nur im Rahmen von Quartierplänen eine wirkungsvolle Regelung gefunden werden. Die Gestaltungsvorschriften von Art. 35 ff. BauG stellen dagegen zu- meist eine ungenügende Basis für Vorschriften dar, was aber mit Blick auf die verfassungsmässige Eigentumsfreiheit dem gesetzgeberischen Willen entspricht.

Frage 5:

Wie geht der Gemeinderat auf die Befürchtungen zum Verlust von Freiräumen ein? Wie wird der Bevölkerung aufgezeigt, welche Anforderungen an Freiräume auch bei verdichtetem Bauen bestehen und welche Freiräume erhalten oder neu geschaffen werden sollten?

Verdichtetes Bauen bedingt regelmässig den Erlass eines Quartierplans, in dem die erforderlichen Vorkehrungen für Freiräume und öffentlich nutzbare Flächen geschaffen und aufgezeigt werden können. Quartierpläne liegen öffentlich auf und können angefochten werden, so dass der Rechtsschutz gewährleistet ist. Das Raumkonzept Schweiz (überarbeitete Fassung vom 20. Dezember 2012, S. 45) erwähnt zu diesem Thema Folgendes: " Ein möglichst grosser Teil des Bevölkerungswachstums, der Arbeitsplätze und der Neueinzonungen in Agglomerationen ist auf urbane und suburbane Gebiete zu lenken. Die soziale und funktionale Durchmischung ist dabei zu fördern. Zusätzlich gilt es, Strategien für eine qualitätsvolle Verdichtung zu entwickeln. Dabei stehen brachliegende Flächen und Parzellen in der Nähe von Verkehrsknoten im Vordergrund. Gleichzeitig sind genügend attraktive Grün- und Freiräume zu erhalten oder neu zu schaffen; Verluste sind durch die Aufwertung und Vernetzung von Freiflächen auszugleichen. Entwicklungsstrategien für die urbanen, suburbanen und periurbanen Räume müssen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinwesen auf regionaler Ebene erarbeitet und koordiniert werden."

Mit bestem Dank für Ihre Kenntnisnahme und freundlichen Grüssen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Dr. Stephan Rawyler
Gemeindepräsident

Olinda Valentinuzzi
Gemeindeschreiberin